

# Gebührensatzung

## Satzung der Ortsgemeinde Eulgem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte

vom 14.06.2007

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Grillhütte erhebt die Ortsgemeinde Eulgem für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Grillhütte und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Grillhütte erfolgt.

### **§ 4 Gebührenberechnung**

### **§ 5**

## **Zahlung der Gebühr/Kaution**

### **§ 6**

#### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

### **§ 7**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eulgem, 14.06.2007  
Ortsgemeinde Eulgem  
Rita Bleser  
Ortsbürgermeisterin

**Satzung über die I. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Eulgem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte vom 24.08.2010**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte in Eulgem vom 14.06.2007 wird wie folgt geändert:

### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

## **§ 5 Zahlung der Gebühr/Kaution**

Die Ortsgemeinde kann eine Kaution in Höhe von 100,00 € erheben, die bei dem/der OrtsbürgermeisterIn zu hinterlegen ist. Die Kaution wird mit dem tatsächlichen Rechnungsbetrag verrechnet. Bei Nichtnutzung wird der hälftige Gebührensatz fällig.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Eulgem, 24.08.2010 Ortsgemeinde Eulgem gez. Rita Bleser,  
Ortsbürgermeisterin*

## **Satzung über die II. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Eulgem über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte vom 02.08.2015**

*Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte beschlossen:*

### **§ 1**

*Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grill- und Schutzhütte in Eulgem vom 14.06.2007 in der Fassung der I. Änderung vom 24.08.2010 wird wie folgt geändert:*

### **§ 4 Gebührenberechnung**

*Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen pro Kalendertag*

*a) für ortsansässige Vereine und öffentliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde Kaisersesch (Schulen, Kindergärten etc.) und für ortsansässige Familien 50,00 EUR*

*b) für Ortsfremde 85,00 EUR*

*In den Gebühren sind die Nebenkosten enthalten.*

*Der anfallende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.*

*Die Reinigung der Grillhütte und der WC-Anlage erfolgt durch den/die Benutzer/in unmittelbar nach der Benutzung. Kommt der/die Benutzer/in dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Eulgem auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin.*

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

*Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft. Eulgem, den 02.08.2015 Ortsgemeinde Eulgem Gez. Rita Bleser, Ortsbürgermeisterin*